

**Zuwendungen für das OGS Helferprogramm
– Aufholen nach Corona;
Verlängerung des Programms
bis zum 31. Dezember 2022**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 28.06.2022 - 321.6.08.06.11.01-159967

Bezug:

RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung v. 10. August 2021 (ABl. NRW. 08/21), zuletzt geändert am 22. Februar 2022 (ABl. NRW. 03/22) (BASS 11-02 Nr. 44)

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen, um den gewachsenen Anforderungen zur Umsetzung des Abbaus von Lernrückständen, zur individuellen pädagogischen Förderung oder zur organisatorischen Unterstützung und Entlastung des pädagogischen Personals bis zum Ende des Kalenderjahres 2022 gerecht zu werden. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

2. Nummer 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Gefördert werden zusätzliche Personalmaßnahmen im pädagogischen und organisatorischen Bereich bis zum 31. Dezember 2022.“

3. Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO kann die Förderung von Vorhaben bewilligt werden, die bereits ab dem 1. August 2022 begonnen worden sind. Unabhängig davon wird durch diese Ausnahmegegenehmigung nach Nummer 1.3.2 VV/VVG zu § 44 LHO kein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet.“

4. Nummer 5.4.1 erhält folgende Fassung:

„5.4.1 Gefördert werden Personalausgaben. Bei der Bewilligung sind folgende feste Beträge für den Zeitraum vom 1. August 2022 bis 31. Dezember 2022 zugrunde zu legen:

- a) Schülerinnen und Schüler (SuS), die eine Offene Ganztagschule (OGS) besuchen („Regelkinder“, ohne Förderbedarf) 53 Euro
- b) SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine OGS besuchen 97 Euro
- c) SuS an Förderschulen (in der OGS) 97 Euro
- d) SuS an gebundenen Ganztagsförderschulen (bis Klasse 10) 97 Euro
- e) SuS mit Fluchthintergrund und in besonderen Lebenslagen 53 Euro
- f) Betreuungspauschalen in Grundschulen 313 Euro pro gewährter Betreuungspauschale gemäß BASS 11-02 Nr. 19
- g) Betreuungspauschalen in Förderschulen 354 Euro pro gewährter Betreuungspauschale gemäß BASS 11-02 Nr. 19
- h) Gruppenpauschalen Halbtagsbetreuung Grundschule 188 Euro pro gewährter Gruppe gemäß BASS 11-02 Nr. 9
- i) Gruppenpauschalen Halbtagsbetreuung Förderschule 260 Euro pro gewährter Gruppe gemäß BASS 11-02 Nr. 9“

5. Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:

„Die Anträge für das Schuljahr 2022/2023 (Durchführungszeitraum 1. August 2022 bis 31. Dezember 2022) sind nach dem Muster der Anlage 1 spätestens zum 1. September 2022 einzureichen. Grundlage hierfür ist höchstens die Anzahl der gemeldeten Schülerzahlen für das Schuljahr 2022/2023 gemäß BASS 11-02 Nr. 19 (kurz: OGS).“

6. Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:

„Die Auszahlung der Fördermittel für das Schuljahr 2022/2023 (Zeitraum bis 31. Dezember 2022) erfolgt frühestens nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Nicht verbrauchte Mittel sind an die Bezirksregierungen des Landes ohne Zinsaufschlag unverzüglich zurückzahlen. Die Bestandskraft kann vorzeitig herbeigeführt werden, indem nach Erhalt des Zuwendungsbescheides der Verzicht auf Einlegung von Rechtsmitteln erklärt wird.“

7. Nummer 6.4 erhält folgende Fassung:

„Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen und bis zum 30. Juni 2023 vorzulegen.“

8. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.“

9. Die Anlagen 1 bis 5 zu BASS 11-02 Nr. 44 erhalten die aus der Anlage zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

Der Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zu diesem Runderlass:

Anlage 1 - Seite 1 -

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger	Datum		
Bezirksregierung			
Antrag auf Gewährung einer Zuwendung			
im Rahmen des „Helferprogramms für die Ganztags- und Betreuungsangebote - Aufholen nach Corona“ (BASS 11-02 Nr. 44).			
<input type="checkbox"/> Ich bin öffentlicher Träger/in von _____ Grundschulen und/oder _____ Förderschulen mit Offenen Ganztags- und Betreuungsangeboten und/oder _____ gebundenen Förderschulen. <input type="checkbox"/> Ich bin Ersatzschulträger/in von _____ Grundschulen und/oder _____ Förderschulen mit Offenen Ganztags- und Betreuungsangeboten und/oder _____ gebundenen Förderschulen.			
Im Schuljahr 2022/2023 (bis 31. Dezember 2022) sollen im Bereich der Gemeinde/der Stadt/ des Kreises/des Ersatzschulträgers Maßnahmen des „Helferprogramm für die Ganztags- und Betreuungsangebote - Aufholen nach Corona“ nach dem RdErl. des MSB v. 10.08.2021 (BASS 11-02 Nr. 44) umgesetzt werden.			
Hierfür beantrage ich eine Zuwendung in Höhe von insgesamt _____ €. Diese Zuwendung berechnet sich wie folgt:			
	Feste Beträge (SJ 2022/23 bis 31.12.2022)	Anzahl Schülerinnen und Schüler (SuS)/Pauschalen/Gruppen	Gesamt
SuS, die eine OGS besuchen („Regelkinder“, ohne Förderbedarf)	53,00 Euro / SuS pro Halbjahr		
SuS, die eine OGS besuchen mit sonderpädagogischem Förderbedarf	97,00 Euro / SuS pro Halbjahr		
SuS an Förderschulen (in der OGS)	97,00 Euro / SuS pro Halbjahr		
SuS an gebundenen Ganztagsförderschulen (bis Klasse 10)	97,00 Euro / SuS pro Halbjahr		
SuS mit Fluchthintergrund und in besonderen Lebenslagen	53,00 Euro / SuS pro Halbjahr		
Betreuungspauschalen in Grundschulen	313,00 Euro pro gewährter Pauschale		

Anlage 1 - Seite 2 -

Betreuungspauschalen in Förderschulen	354,00 Euro pro gewählter Pauschale		
Gruppenpauschalen Halbtagsbetreuung Grundschule	188,00 Euro pro gewählter Gruppe		
Gruppenpauschalen Halbtagsbetreuung Förderschule	260,00 Euro pro gewählter Gruppe		

Die Anlage 5 (schulscharfe Darstellung) ist dem Antrag beifügt.

Die beantragten Mittel werden für folgende zusätzliche Maßnahmen zur Umsetzung der durch die Pandemie entstandenen kognitiven, emotionalen und sozialen Rückstände **durch unterstützende und ergänzende Tätigkeiten** zum Beispiel in den folgenden Bereichen benötigt:

- Gestaltung des Betreuungs und Bildungsangebots des Ganztags, u.a. in den Bereichen Sport, kulturelle Bildung, soziales Lernen; ...
- (Teil-)Gruppenangebote im Ganztag in Zusammenarbeit mit einer verantwortlichen Fachkraft im Ganztag;
- Begleitung bei Ausflügen;
- Vorbereitung von Veranstaltungen;
- Aufgrund der durch die Sars-CoV-2-Pandemie erhöhten hygienischen Versorgung der betreuten Schülerinnen und Schüler (häufigeres Händewaschen, Gruppenorganisation etc.);
- Einhaltung von Vorgaben des Infektionsschutzes in den Gruppen;
- Im hauswirtschaftlichen Bereich, insbesondere Essensversorgung (Zubereitung, Auf-, Abdecken, Einkäufe), Reinigung, Küchendienst, Desinfektion u.a.;
- Unterstützung bei den Bring- und Abholzeiten, Begleitung bei Ausflügen;
- Unterstützung bei der Vorbereitung von Veranstaltungen;
- Unterstützung auf dem Außengelände.

Ich versichere, dass das Vorhaben nach den Bestimmungen der Richtlinie über die Förderung von „Zuwendungen für das OGS-Helferprogramm / Aufholen nach Corona“ durchgeführt wird.

Im Auftrag

Anlage 2 - Seite 2 -

Die Auszahlung der Fördermittel für das Schuljahr 2022/2023 (Zeitraum bis 31. Dezember 2022) erfolgt frühestens nach Eintritt der Rechtskraft des Zuwendungsbescheides. Nicht verbrauchte Mittel sind an die Bezirksregierungen des Landes ohne Zinsaufschlag unverzüglich zurückzahlen. Die Bestandskraft kann vorzeitig herbeigeführt werden, indem nach Erhalt des Zuwendungsbescheides der Verzicht auf Einlegung von Rechtsmitteln erklärt wird.

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen und bis zum 30.06.2023 vorzulegen.

Die Weiterleitung an Dritte/ (Schulträger) wird zugelassen. Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel ist von Ihnen zu prüfen. Diese Maßnahmen sind in den von Ihnen vorzulegenden Verwendungsnachweis einzubeziehen.

Nicht verbrauchte Mittel sind mir umgehend zu erstatten.

Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die Maßnahmen seines Bezirks.

Ich weise darauf hin, dass die Zuwendungen einmalig gewährt werden.

Nebenbestimmungen
Die angefügten Nebenbestimmungen ANBest-G/P sind Bestandteil dieses Bescheides.
Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:
- Die Nummern 1.4, 5.4, 6, 7.1, 7.3, 7.4, 9.3.1 und 9.5 ANBest-G bzw. 1.4, 5.4, 6.1, 6.3, 6.4, 6.5, 8.3.1 und 8.5 ANBest-P sind nicht anzuwenden.

Weitere Nebenbestimmungen können je nach Einzelfall und örtlichen Gegebenheiten von den Bezirksregierungen im Rahmen der geltenden Vorschriften aufgenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht (...) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.
Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung (...) zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beifügt werden.
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (...) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).
Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Information:
Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor der Erhebung einer Klage mit der im Kopf angegebenen Behörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.
Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Ein vorformulierter Rechtsbehelfsverzicht liegt diesem Zuwendungsbescheid als Anlage bei.

Im Auftrag

Anlage 2 - Seite 1 -

Bezirksregierung _____ Datum _____
Az.: _____

Zuwendungsbescheid

für Zuwendungen des Landes NRW im Rahmen des „Helferprogramms für die Ganztags- und Betreuungsangebote - Aufholen nach Corona“ RdErl. des MSB v. 10.08.2021 (BASS 11-02 Nr. 44).

Auf Ihren Antrag hin bewillige ich Ihnen für das Schuljahr 2022/2023 (bis zum 31. Dezember) eine Landeszuweisung/einen Landeszuschuss in Höhe von Euro

	Feste Beträge (01.08.2022 bis 31.12.2022)	Anzahl Schülerinnen und Schüler (SuS)/ Pauschalen/ Gruppen	Gesamt
SuS, die eine OGS besuchen („Regelkinder“, ohne Förderbedarf)	53,00 Euro/SuS pro Halbjahr		
SuS, die eine OGS besuchen mit sonderpädagogischem Förderbedarf	97,00 Euro/SuS pro Halbjahr		
SuS an Förderschulen (in der OGS)	97,00 Euro/SuS pro Halbjahr		
SuS an gebundenen Ganztagsförderschulen (bis Klasse 10)	97,00 Euro/SuS pro Halbjahr		
SuS mit Fluchthintergrund und in besonderen Lebenslagen	53,00 Euro/SuS pro Halbjahr		
Betreuungspauschalen in Grundschulen	313,00 Euro pro gewählter Pauschale		
Betreuungspauschalen in Förderschulen	354,00 Euro pro gewählter Pauschale		
Gruppenpauschalen Halbtagsbetreuung Grundschule	188,00 Euro pro gewählter Gruppe		
Gruppenpauschalen Halbtagsbetreuung Förderschule	260,00 Euro pro gewählter Gruppe		

Anlage 3 - Seite 1 -

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger _____ Datum _____

Bezirksregierung _____

Verwendungsnachweis

Zuwendungen des Landes NRW im Rahmen des „Helferprogramms für die Ganztags- und Betreuungsangebote - Aufholen nach Corona“ RdErl. des MSB v. 10.08.2021 (BASS 11-02 Nr. 44).

Durch Zuwendungsbescheid vom ____ Az.: ____ wurden insgesamt ____ Euro als Zuschuss/ Zuweisung zu den o.a. Maßnahmen bewilligt und in Höhe von Euro ausgezahlt.

Zahlenmäßiger Nachweis/Sachbericht

a) Zahlenmäßiger Nachweis:

	Feste Beträge	Anzahl Schülerinnen und Schüler (SuS)/Pauschalen/Gruppen	Gesamt
SuS, die eine OGS besuchen („Regelkinder“, ohne Förderbedarf)	53,00 Euro/SuS pro Halbjahr		
SuS, die eine OGS besuchen mit sonderpädagogischem Förderbedarf	97,00 Euro/SuS pro Halbjahr		
SuS an Förderschulen (in der OGS)	97,00 Euro/SuS pro Halbjahr		
SuS an gebundenen Ganztagsförderschulen (bis Klasse 10)	97,00 Euro/SuS pro Halbjahr		
SuS mit Fluchthintergrund und in besonderen Lebenslagen	53,00 Euro/SuS pro Halbjahr		
Betreuungspauschalen in Grundschulen	313,00 Euro pro gewählter Pauschale		
Betreuungspauschalen in Förderschulen	354,00 Euro pro gewählter Pauschale		
Gruppenpauschalen Halbtagsbetreuung Grundschule	188,00 Euro pro gewählter Gruppe		
Gruppenpauschalen Halbtagsbetreuung Förderschule	260,00 Euro pro gewählter Gruppe		

Die Anlage 5 (schulscharfe Darstellung) ist dem Verwendungsnachweis beifügt.

